

# RS OGH 1957/10/15 4Ob116/57, 14ObA2/87 (14ObA3/87, 14ObA4/87), 9ObA346/98t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1957

## Norm

AngG §23 Abs2 II

## Rechtssatz

Der im § 23 Abs 2 AngG vorgesehene gänzliche oder teilweise Entfall des Abfertigungsanspruches kann nicht auf andere Fälle analog angewendet werden; so trotz wirtschaftlicher Unzumutbarkeit insbesondere dann nicht, wenn das Unternehmen fortgeführt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 116/57

Entscheidungstext OGH 15.10.1957 4 Ob 116/57

Veröff: Arb 6722

- 14 ObA 2/87

Entscheidungstext OGH 17.02.1987 14 ObA 2/87

nur: Der im § 23 Abs 2 AngG vorgesehene gänzliche oder teilweise Entfall des Abfertigungsanspruches kann nicht auf andere Fälle analog angewendet werden. (T1) Veröff: RdW 1987,235 = Arb 10607 = WBI 1987,216

- 9 ObA 346/98t

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 ObA 346/98t

Auch; Beisatz: Arbeitsverhältnis und Unternehmen müssen zugleich aufgelöst werden, wobei mit "zugleich" nicht gemeint ist, dass Arbeitsverhältnisauflösung und Unternehmensauflösung uno actu geschehen müssen, sondern ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang genügt (hier: 1 Monat als Richtwert einer Obergrenze). (T2);

Veröff: SZ 72/68

## Schlagworte

SW: Unternehmensauflösung, Auflösung, Unternehmensfortführung, Fortführung, Analogieverbot, Angestellte, Zahlungspflicht, Anwendungsbereich, Geltungsbereich, Zumutbarkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0028538

## Dokumentnummer

JJR\_19571015\_OGH0002\_0040OB00116\_5700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)